

## BLAEK Coffee GmbH

<b>GESETZLICHE VORGABE</b>	<b>UMSETZUNG</b>
Bezeichnung des Lebensmittels	<b>löslicher Bohnenkaffee</b>
Verzeichnis der Zutaten	nicht relevant
Hinweis auf Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe, die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen	nicht relevant
Bestimmte Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe	nicht relevant
EAN - Barcode	89336626252
EAN - Barcode	folgt
Geschmacksrichtung	Peru, Mexico und Honduras
Hersteller Produktname:	BLAEKNO2 Medium Blend
Hersteller Artikel-Nr.	BLAEKNO112
Menge oder Klassen bestimmter Zutaten	nicht relevant
Nettofüllmenge des Lebensmittels	60g Dose oder 1 Schachtel mit 7 Beuteln á 3g
Mindesthaltbarkeitsdatum	auf Beutel /Dose eingedruckt; zusätzlicher Aufkleber auf der Schachtel
Besondere Anweisungen für Aufbewahrung und / oder Anweisungen für die Verwendung	nicht relevant
Name und Anschrift des Lebensmittelunternehmers	<b>BLAEK Coffee GmbH Borselstraße 16F 22765 Hamburg</b>
Ursprungsland oder Herkunftsort, wo dies nach Artikel 26 LMIV vorgesehen ist	nicht relevant
Gebrauchsanleitung	nicht relevant
Getränke mit einem Alkoholgehalt	nicht relevant
Nährwertdeklaration	nicht relevant

Lebensmittel, deren Kennzeichnung eine oder mehrere zusätzliche Angaben enthalten muss (Anhang III LMIV)	nicht relevant
--	----------------

01.09.2022

**ANMERKUNG**

vgl. Art. 19: Ein Zutatenverzeichnis ist bei folgenden Lebensmitteln nicht erforderlich: e) Lebensmitteln, die aus einer einzigen Zutat bestehen, sofern i) die Bezeichnung des Lebensmittels mit der Zutatenbezeichnung identisch ist oder ii) die Bezeichnung des Lebensmittels eindeutig auf die Art der Zutat schließen

60 g Dose

Schachtel mit 7 Beuteln á 3g

siehe oben

vgl. Art. 16, (3): Unbeschadet anderer Unionsvorschriften, die eine Nährwertdeklaration vorschreiben, ist die in Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe I genannte Deklaration bei in Anhang V aufgeführten Lebensmitteln nicht verpflichtend. Vgl. Anhang V, Punkt 7: Erzeugnisse im Sinne der Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorien-Extrakte (1), ganze oder gemahlene Kaffeebohnen und ganze oder gemahlene entkoffeinierte Kaffeebohnen

vgl. Anhang III, Punkt 4: Hinweis auf erhöhten Koffeingehalt ist nicht erforderlich bei Getränken, „die auf Kaffee, Tee bzw. Kaffee- oder Teeextrakt basieren und bei denen der Begriff „Kaffee“ oder „Tee“ in der Bezeichnung vorkommt.“